

Satzung
des Afghanischen Frauenvereins (AFV)
vom 23.08.1992

Satzung verabschiedet am 10.06.1995

§. 1

- Name, Sitz und Geschäftsjahr-

Der Verein führt den Namen „Afghanischer Frauenverein e. V.“.

Der Verein hat seinen Hauptsitz in 49170 Hagen a. T. W. und Nebensitz in Kassel.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§. 2

- Zweck des Vereins-

Der Verein hat den Zweck, sich für die Interessen der vom Krieg betroffenen und in Not geratenen afghanischen Frauen und Kinder einzusetzen, ihre Lebenssituation durch gezielte Nothilfe, humanitäre Hilfe sowie Flüchtlingshilfe zu verbessern und insbesondere durch medizinische Versorgung, Bildung und Ausbildungsbereiche, der Ernährung und der Landwirtschaft, des Handwerks, der Wirtschaft, im psychosozialen und familiären Bereich, dem fast völlig vom Krieg zerstörten Afghanistan zu helfen und den Wiederaufbau zu unterstützen.

In erster Linie soll die Hilfe den in Afghanistan lebenden Frauen und Kindern zukommen.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und lehnt jede Art von Diskriminierung ab.

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Zweckbestimmung

- den Aufbau und die Förderung des Gesundheitswesens,
- den Aufbau und die Förderung von Bildung und Weiterbildung,
- die Betreuung von verwitweten, behinderten und invaliden Frauen und Kindern,
- die Bildung und Weiterbildung eines Fonds für Hilfsbedürftige,
- den Aufbau und die Förderung im Bereich der Landwirtschaft,
- den Aufbau und die Förderung im Bereich der Viehzucht/ Nutztiere,
- den Aufbau und die Förderung im Bereich von Ernährungslehrprogrammen, Gesundheitserziehung für Mutter und Kind, Familienplanung und Hauswirtschaftslehre,
- den Aufbau und die Förderung im Bereich von Frauenselbsthilfeprojekten im traditionellen Handwerk,
- Gefahrenaufklärung bzgl. Minen und Munition sowie Drogenkonsum bei Kindern und Jugendlichen durch Beratungsstellen und Einsatz von Medien.

Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Öffentlichkeitsarbeit und darauf, andere Personen zur Mitarbeit zu gewinnen und mehr Verständnis für die Probleme in Afghanistan zu erreichen.

Der Verein will u. a. durch Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Sach- und Geldspenden die Not leidende Bevölkerung in Afghanistan unterstützen. Die soll durch gezielte Spendenaktionen und Öffentlichkeitsarbeit erreicht werden.

Die Sach- und Geldspenden dürfen nur für o. g. Zwecke verwendet werden.

§. 3

- Gemeinnützigkeit-

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt diese Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§. 4

- Erwerb der Mitgliedschaft-

Mitglied des Vereins kann jede Person weiblichen Geschlechts werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten.

Die Ablehnung des Antrags erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands und 5 weiterer Mitglieder des Vereins.

§. 5

- Beendigung der Mitgliedschaft-

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) durch den Tod des Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands des Vereins.

Wenn ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben werden.

§. 6

- Mitgliedsbeiträge-

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Beiträge der Mitglieder sollen monatlich 10 DM betragen.

Im Fall des monatlichen Beitragsverzuges muss spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung der fehlende Beitrag vollständig bezahlt werden.

Bei einmaliger jährlicher Zahlung beträgt der Mitgliedsbeitrag 80 DM; bei monatlicher Zahlung beträgt der Beitrag 10 DM.

§. 7

- Organe des Vereins-

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§. 8

- der Vorstand-

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens 2 Mitglieder sind vertretungsberechtigt.

§. 9

- Zuständigkeit des Vorstandes-

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sowie sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat er für die Erledigung folgender Aufgaben zu sorgen:

- a) Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern,
- g) Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern unter Einberufung der Mitgliederversammlung,
- h) Werbung und Betreuung von Mitgliedern,
- i) verantwortliche Weiterleitung von Hilfsgütern nach Afghanistan,
- j) Kontaktaufnahme und Kooperation mit nationalen und internationalen Frauen- NGO für Afghanistan,
- k) Öffentlichkeitsarbeit für Afghanistan.

§. 10

-Amtsdauer-

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre vom Tag der Wahl bzw. der Gründungsversammlung an.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Vorstandsmitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§. 11

- Beschlussfassung des Vorstandes-

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder telefonisch einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen soll eingehalten werden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

Die Beschlussfassung kann in eilbedürftigen Fällen auch schriftlich oder telefonisch erfolgen.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat.

§. 12

- Einberufung der Mitgliederversammlung-

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung, und zwar mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
- b) Entgegennahme und Diskussion des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- e) Festlegung der Beitragshöhe der Mitglieder
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten und Anträge
- i) Bestellung und Abberufung von zwei Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Aufgabe der Rechnungsprüferinnen ist die Prüfung der Buchführung einschließlich Jahresabschluss und Bericht darüber vor der Mitgliederversammlung.

§. 13

- Einberufung der Mitgliederversammlung-

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.

§. 14

- Beschlussfassung der Mitgliederversammlung-

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung, jedoch nicht nach Ablauf einer Frist von 6 Tagen, einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§. 15

- Satzungsänderung-

Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 – Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§.16

- außerordentliche Mitgliederversammlung-

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder, die ihren Antrag schriftlich zu begründen haben, dies fordern.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unverzüglich, spätestens jedoch nach Erhalt des Antrags, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen; auch dabei ist eine Frist von 2 Wochen bis zum Sitzungstermin einzuhalten.

Der Vorstand protokolliert die Beschlüsse und unterzeichnet diese.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§. 17

- Auflösung des Vereins-

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz, das es ausschließlich und unmittelbar für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.